Wien, Donnerstag, den 3. September 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Correspondenzkarte und das Postcouvert.

(Schluß.)

Die Correspondenzkarte hat in ihrer kurzen Geschichte schon verschiedene Wandlungen erfahren und so kennen wir auch die Doppelkarte zum Zwecke der Rückantwort. Die Form dieser Doppelkarte zeigt den Weg zu dem nächsten Entwicklungsstadium an, nämlich zu einer Karte für den einfachen, directen Verkehr, welche in ihrem größeren Formate Schreibpapier und Couvert mit der Möglichkeit des Selbstverschlusses vereinigt. Eine Karte von dem Formate der Antwortskarte braucht nur mit einem gummirten Rande versehen zu werden und das verschließbare Schreiben einfachster Dimension ist von selbst gegeben; von der Privatindustrie hergestellte Correspondenzbillets solcher Art liegen vielfach als Muster vor. Alle Vortheile, welche der einfachen Correspondenzkarte eigen sind, kämen dieser Doppelkarte, nur noch in erhöhtem Maße, zu. Sie würde dem Schreiber den Vortheil der Vereinigung von Papier, Couvert und Marke in einem Stücke bieten, wie die einfache Karte, sie würde den Raum der einfachen Karte verdoppeln und doch noch immer klein genug sein, um den Schreiber zur Kürze zu nöthigen und damit zugleich zu ermächtigen, sie würde endlich überdies den Vortheil des Verschlusses und damit die Möglichkeit einer vertraulichen Mittheilung gewähren, sie wäre also mit Einem Worte das gerade adäquate Medium für alle jene Mittheilungen, welche man aus inneren oder äußeren Gründen in den Rahmen der einfachen, offenen Karte nicht pressen kann und welche man aus ähnlichen Gründen in die Form des Briefes nicht fassen will. Man denke nur an die zahlreichen Correspondenzen, welche schon jetzt auf Visitkarten und Correspondenzbillets geführt werden, die also mit dem Raume der Correspondenzkarte sehr wohl ihr Auslangen finden könnten, diese Ausdrucksform aber zurückweisen, weil sie der Oeffentlichkeit nicht preisgegeben sein wollen. Man wird dann keinen Augenblick zweifeln können, daß für die verschlossene Correspondenzkarte ein weiteres Gebiet der Entfaltung schon vorhanden ist und daß mit der Ermäßigung des Portosatzes ein noch größeres zu erobern wäre.

Und ebenso wenig erscheint es uns zweifelhaft, daß die Postverwaltung hier die Portoermäßigung gewähren kann und soll. Dieselben Gründe, welche für die einfache Correspondenzkarte sprechen, reden der Doppelkarte das Wort. Die Doppelkarte besitzt geschlossen genau das Format der einfachen Karte, sie unterliegt wie diese dem Francaturzwange und ist vermöge der Beschränktheit des Raumes noch immer nicht im Stande, den Brief zu ersetzen. Sie ist allerdings voluminöser und schwerer als die einfache Karte, allein diese Eigenschaft ist bei der Beförderungsmanipulation eher ein Vortheil, da die Leichtigkeit und Flüchtigkeit der einfachen Karte die manuelle Behandlung, das sogenannte „Auswerfen" bei der Sortirung der Briefe, nur erschwert und das Verschwinden der Correspondenzkarten in anderen Sendungen begünstigt.

Wir wollen der Postverwaltung nicht zumuthen, alle fiscalischen Bedenken zu unterdrücken und der Doppelkarte den Portosatz der einfachen Karte zu gewähren, allein zwischen dem Porto der einfachen Karte und jenem des einfachen Briefes ist ja der Abstand ein so großer, daß Platz genug bleibt für einen neuen, ermäßigten Portosatz der neugeschaffenen Kurzbriefe Bleiben wir bei den österreichischen Verhältnissen stehen, so ergibt sich für die Doppelkarte das Porto von drei Kreuzern als das richtige von selbst, und zwar als Einheitstaxe im strengsten Sinne, für den Local- wie für den Weitverkehr.

Wir wollen dem hiemit vorgeschlagenen Correspondenzmedium keine ziffermäßige Prognose stellen, aber soviel glauben wir annehmen zu können, daß die Doppelkarte die einfache an Verbreitung bald erreichen dürfte. Sie wird der einfachen Karte sowohl als dem einfachen Briefe einiges Terrain abgewinnen, sie wird aber unter dem Schutze des ermäßigten Porto noch mehr einen bisher gar nicht occupirten Boden der Correspondenzkarte erobern.

Allein auch hiemit wäre der ursprüngliche Gedanke der Correspondenzkarte noch nicht in alle Consequenzen verfolgt. Es genügt nicht, die Karten von den Briefen zu sondern, die Sonderung muß vielmehr innerhalb der Briefe weiter geführt werden. Auch hiezu besitzt die Post das Medium, nämlich in dem schon vorhandenen amtlichen Postcouvert, ja sie besitzt dasselbe schon länger als die Correspondenzkarte selbst und hat ihm nur bisher schwer begreiflicher Weise die richtige Behandlung nicht angedeihen lassen. Das Höchste, wozu die Postverwaltung sich erschwingen konnte, war die Gleichstellung des Preises des Postcouverts und der Briefmarke und auch diese Errungenschaft ist z. B. von der österreichischen Postverwaltung wieder aufgegeben worden. Statt dessen wäre es die Aufgabe einer richtigen Tarifpolitik gewesen, die im Postcouvert verschlossenen Briefe zu ermäßigten Sätzen zu befördern, und seit der Einführung der Correspondenzkarte zu ermäßigtem Portosatz ist es vollends ein Widerspruch der Postverwaltung, wenn sie dem Postcouvert die Taxermäßigung verweigert. Wir verlangen daher die analoge Anwendung der Grundsätze, welche bei der Correspondenzkarte zur Geltung kommen, auf das Postcouvert und wollen dies im Nachstehenden des Näheren ausführen.

Die Voraussetzung der ganzen Reform ist selbstverständlich, daß

das Postcouvert nur in einem einzigen Formate zur Ausgabe gelange, und zwar gerade in jenem der Correspondenzkarte. Ist dies geschehen, so hätte man mit Einem Schlage aus der bisher ungeschiedenen Masse der Briefe die Kategorie der kleinen, leichten Briefe ausgesondert, welche man im Gegensatze zu den übrigen als untermäßige betrachten und für die man schon aus diesem Grunde einen ermäßigten Portosatz postuliren könnte. Diese kleinen, leichten Briefe, welche die Beförderung an sich schon nahezu so leicht gestatten, wie die Correspondenzkarte, würden nun überdies äußerlich mit der Correspondenzkarte übereinstimmen und so wäre in der kürzesten Zeit für die große Masse der Briefschaften ein Normaltypus gewonnen, dem sich auch die anderen Briefe großentheils von selbst anschließen würden. Es gilt dies von dem Formate, von dem Verschlusse sowie von der Art der Anbringung der Francatur. Die Zahl der übergewichtigen Briefe würde sich ebenso verringern als jene der unfrankirten Sendungen, welche die Post aus der markenlosen Zeit noch immer mit sich schleppt. Wir glauben, es wäre vollkommen überflüssig, des Weiteren nachzuweisen, daß alle technischen Vortheile, welche der Correspondenzkarte zukommen, auch hier platzgreifen; in dem Postcouvert liegt unzweifelhaft eine der Correspondenzkarte verwandte Form der Mittheilung vor und diese verlangt eine analoge Tarifirung.

Es kann sich also nur noch darum handeln, das richtige Maß für die Reduction des Portosatzes zu finden, und auch dieses ist, wenigstens für die österreichischen Verhältnisse, nach dem Gesagten von selbst gegeben; der Portosatz des Postcouvertbriefes kann, da man mit halben Kreuzern wohl nicht rechnen soll, füglich nur drei oder vier Kreuzer betragen. Wir würden keinen Anstand nehmen, uns für den niedrigeren Satz von drei Kreuzern zu entscheiden, denn die Unterschiede zwischen der Doppelcorrespondenzkarte und dem Postcouvertbriefe sind nicht so bedeutend, um eine Verschiedenheit der Taxe mit Nothwendigkeit zu erheischen, und die Möglichkeit eines Briefportos von drei Kreuzern ist ja jetzt schon in dem Portosatze der Localbriefe anerkannt. Nach unserem Vorschlage würde durch den Postcouvertbrief nur ein weiterer Schritt gethan, um, gleichwie früher durch die Correspondenzkarte, die Einheitstaxe im Postverkehre zur vollen Wahrheit zu machen. Sollte aber eine so weit gehende Maßregel an fiscalischen Bedenken scheitern und müßte, wenigstens vorerst, der Satz von vier Kreuzern als Grundtaxe beibehalten werden, so wäre für die Postcouvertbriefe im Localverkehre eine Sondertaxe von drei Kreuzern unerläßlich, da hier die Brieftaxe jetzt schon nicht mehr beträgt. Es wäre damit allerdings die Incongruenz gegeben, daß im Localverkehre die Doppelcorrespondenzkarte und der Postcouvertbrief im Portosatze gleichstünden, während sie sonst differiren, aus diesem Widerspruche könnte aber eben nur die allgemeine Annahme der Taxe von drei Kreuzern befreien.

Schon jetzt, da die Postcouverts doch um je einen halben Kreuzer also um $10-16^{2}/_{3}\%$ mehr kosten als die entsprechenden Marken, werden in Oesterreich über acht Millionen Postcouverts im Jahre abgesetzt. So viel bewirkt lediglich die Bequemlichkeit der Vereinigung von Couvert und Marke. Daß eine Herabsetzung des Preises des Postcouverts unter jenen der Marke den Absatz in der kürzesten Zeit vervielfachen würde, duldet keinen Zweifel; es wäre damit eine Maßregel getroffen, welche den Stamm der Correspondenz ergreifen und umformen müßte.

Wir haben unsere Vorschläge des Näheren nur für Oesterreich formulirt. Dieses Land, welches die Correspondenzkarte zuerst eingeführt, kann sich mit nichten rühmen, der Correspondenzkarte die größte Verbreitung verschafft zu haben. Es ist dies aus den wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen des Landes vollauf erklärlich. Wir haben hier weder jenes Vorwiegen geschäftlicher Interessen noch jene Entwicklung der Oeffentlichkeit im socialen Leben, welche der kurzen Nachricht auf dem unverschlossenen Postblatte eine besonders große Verbreitung gestatten würde Um so mehr müßte sich aber das Postcouvert für unsere Verhältnisse eignen, gerade durch dieses müßte unseren Verkehrsbedürfnissen eine wesentliche Erleichterung verschafft werden. Die österreichische Postverwaltung, welche die Correspondenzkarte geschaffen, möge daher in Consequenz des der Correspondenzkarte innewohnenden Gedankens entschlossen den zweiten Schritt thuen und eine neue, noch größere Reform inauguriren, als es jene der Correspondenzkarte gewesen. Sie kann dies im Innenverkehr durch ihren eigenen Willen erreichen. Der Erfolg der Maßregel, an dem wir nicht zweifeln, wird von selbst dazu führen, dem Postcouvert auch den internationalen Verkehr zu erschließen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gegen die Ertheilung einer Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zum Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe im Sinne des § 14, Al. 6 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 steht den Gewerbegenossenschaften kein Recursrecht zu.

Ferdinand Sch. hat bei der Stadtgemeindevorstehung L. vormals das Bildhauer- und Malergewerbe und den Handel mit kunstgewerblichen Gegenständen angemeldet, betreibt aber seit vielen Jahren in schwunghafter Weise die Gesammteinrichtung eleganterer Wohnräume und die Herstellung größerer Decorationsarbeiten. Auch die hiebei erforderlichen Tapezierer- und Vergolderarbeiten werden von ihm selbst beigestellt. Er behauptet, das Geschäft sei vor 70 Jahren von seinem Vater etablirt worden, er sei bei seinem Vater praktisch, in München aber akademisch ausgebildet worden, worauf er vor etwa 30 Jahren das Geschäft selbst übernommen habe. Einen Befähigungsnachweis besitzt Sch. nicht, dagegen liegen 11 Anerkennungsschreiben vor, welche mit Beziehung auf größere Decorations- und Ausstattungsarbeiten sehr lobend ausgestellt sind. In neuerer Zeit, und zwar mit den Eingaben vom 7. Mai 1884 und vom 11. August 1884, Z. 12, führte jedoch die Genossenschaft der Tapezierer darüber Beschwerde, daß Ferdinand Sch. unbefugter Weise das Tapezierergewerbe betreibe.

Die Gemeindevorstehung pflog hierüber Erhebungen und verwarnte mit Bescheid vom 30. August 1884, Z. 14 304, Ferdinand Sch. wegen unbefugten Betriebes des Tapezierergewerbes. Sch. brachte dagegen den Recurs ein, die Statthalterei gab diesem Recurse jedoch mit Entscheidung vom 23. October 1884, Z. 12.020, keine Folge Mittlerweile hatte sich Ferdinand Sch mit Gesuch de praes. 20. September 1884 um die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Tapezierer- und Vergoldergewerbes beworben, indem er sich darauf berief, daß er Arbeiten dieser Gewerbe thatsächlich schon seit vielen Jahren liefere, seine Befähigung notorisch und durch die obgedachten Anerkennungsschreiben dargethan und nur deshalb nicht durch Zeugnisse nachweisbar sei, weil sein Vater, bei welchem er die praktische Befähigung erworben habe, das Geschäft unbeanständet in derselben Weise betrieben habe, wie er selbst, und bereits gestorben sei.

Ueber das Dispensgesuch wurden der Vorsteher der Bildhauer-, Vergolder- und Graveurgenossenschaft und die Tapezierergenossenschaft einvernommen. Beide sprachen sich gegen die Dispensertheilung aus, indem sie behaupteten, Sch. habe die Gewerbe nicht erlernt und sei nicht im Stande, dieselben selbstthätig auszuüben, sondern müsse sich Gehilfen halten Die Gemeinde berichtete, daß Ferdinand Sch, gestützt auf seinen künstlerischen Geschmack, seit vielen Jahren die Ausführung von Arbeiten verschiedener Gewerbe übernommen und als Decorateur vielseitige gewerbliche Kenntnisse erwiesen habe.

Hierauf gab die Statthalterei mit Entscheidung vom 27. October 1884, Z. 12.513, dem Gesuche Folge und ertheilte unter Hinweis auf § 14, Al. 6 G. G. N. die angesprochene Dispens mit der Begründung, daß Gesuchsteller das Gewerbe seit einer langen Reihe von Jahren zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber selbstthätig ausgeübt und dadurch den Besitz der hiezu nöthigen Kenntnisse dargethan habe. Diese Entscheidung wurde nebst dem Dispenswerber den beiden Genossenschaften bekannt gegeben.

Ueber den von beiden Genossenschaften gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurs fällte das Ministerium des Innern unterm 11. April 1885, Z. 1915, nachstehende Entscheidung:

„Das Ministerium des Innern findet die Recurse der Tapezierergenossenschaft der Städte L. und U. und der Genossenschaft der Vergolder, Bildhauer und Graveure in L. gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 27. October 1884, Z. 12.513, mit welcher dem Ferdinand Sch. in L. die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Tapezierer- und des Vergoldergewerbes ertheilt, beziehungsweise anerkannt worden ist, daß der Genannte die Befähigung zu diesen Gewerben nachgewiesen habe, als unstatthaft zurückzuweisen, weil den Gewerbegenossenschaften durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, ein Recursrecht in derartigen Angelegenheiten nicht eingeräumt worden ist. Zugleich wird ausgesprochen, daß diese Beschwerden dem Ministerium des Innern auch zu einer Verfügung von Amtswegen deshalb keinen Anlaß bieten, weil die mehrjährige praktische Bethätigung des Ferdinand Sch. in beabsichtigtem Gewerbsbetriebe durch die Verhandlung thatsächlich nachgewiesen ist.“ P.

Unzulässigkeit einer Confiscationsverfügung bei den nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafenden Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung.

Bei einem durch den Gemeindevorsteher in C. unter Zuziehung des Aichmeisters vorgenommenen Revision über die dort im öffentlichen Verkehre stehenden Maße und Gewichte bei den Handel und Gewerbe treibenden Parteien wurden in dem Schanklocale des Abraham T. fünf im Jahre 1882 geaichte, seither nicht nachgeaichte Gewichte und ein Viertelliter-Bierglas bedeutend kleiner als das Normalmaß, endlich 10 Schankgläser ohne Aichstrich und Bezeichnung beanständet.

Abraham T. wurde deshalb mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft W. von 5 September 1884, Z. 5948, der Uebertretung gegen die Maß- und Gewichtsordnung schuldig erkannt und gemäß Art. VI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, zu einer dem Ortsarmenfonde von C. zufallenden Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt. Gleichzeitig wurden die beanständeten Gewichte und Messereien in Verfall erklärt.

Die Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 7. October 1884, Z. 11.265, dem Recurse des Abraham T. gegen das Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft bei sichergestelltem Thatbestande der dem Recurrenten zur Last gelegten Uebertretung keine Folge gegeben und das Straferkenntniß bestätigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über das Gnadengesuch des Abraham T. am 9. April 1885, zur Z. 3359, nachfolgend entschieden:

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium dem Gnadengesuche des Abraham T. um Nachsicht der ihm zuerkannten Geldstrafe im Betrage von 5 fl. bei dem Abgange rücksichtswürdiger Gründe keine Folge zu geben.

„Insoferne mit den gleichlautenden unterbehördlichen Entscheidungen auch der Verfall der beanständeten Gewichte und Gläser ausgesprochen wurde, wird dieser Theil der Entscheidung als ungesetzlich von Amtswegen aufgehoben, weil die gegen die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 25. September 1875, R. G. Bl. Nr 129, und 28. März 1881, R. G. Bl. Nr. 33, begangenen Uebertretungen auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen sind, diese letztere aber eine Confiscation nicht kennt."

Z.

Veruntreuung von Gemeindegeldern durch den Bürgermeister ist nach § 181 St. G. (als Veruntreuung vermöge öffentlichen Amtes anvertrauten Gutes) strafbar.

Die von Franz K. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Schwurgerichtes in Krems vom 10 December 1884, Z. 3736, womit derselbe des Verbrechens der Veruntreuung nach § 181 St. G. schuldig erkannt wurde, wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 20. März 1885, Z. 252, verworfen.

Gründe: Die Beschwerde ist nur mehr bezüglich des Nichtigkeitsgrundes des § 344, Z. 6 St. P. O. in Erörterung zu ziehen. Den Ausgangspunkt der Beschwerde bildet die Rechtsansicht, daß Pacht und Miethzins der Gemeinde, welche Angeklagter in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher übernommen und sodann widerrechtlich sich zugeeignet hat, nicht als ein vermöge seines öffentlichen Amtes anvertrautes Gut angesehen werden können. Diese Ansicht ist jedoch gesetzlich unhaltbar.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens gehört allerdings in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, aber auch die Localpolizei liegt im Bereiche dieses Wirkungskreises und doch wird grundhältig nicht bestritten werden können, daß sich die Ausübung der Polizei wegen der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Ordnung als Regierungsgeschäft im Sinne des § 101 St. G. darstellt.

Ein nicht minder wichtiges Interesse der Regierung und des Staates wird aber durch die Erhaltung und ordentliche Verwaltung des Gemeindevermögens berührt. Die Agenden, welche der Gemeindevorsteher nach dieser Richtung hin vermöge seiner amtlichen Stellung übernimmt, sind daher öffentlich-rechtlicher Natur und können keineswegs einer Verfügung über Privatvermögen gleichgehalten werden. Es zeigt sich hiernach, daß der Schwurgerichtshof die von der Vertheidigung begehrte Eventualfrage auf das im § 183 St. G. definirte Verbrechen mit Grund abgelehnt hat. Uebrigens konnte die Beschwerde nach den Schlußbestimmungen des § 344 St. P. O. von dem Angeklagten auch deshalb nicht geltend gemacht werden, weil der Vorsitzende in seiner Rechtsbelehrung die Geschwornen auf den Unterschied zwischen den in den §§ 181 und 183 St. G. behandelten Verbrechen aufmerksam machte und aus dem Verdicte der Geschwornen ohnehin hervorgeht, daß sie die von der Vertheidigung angeregte Frage zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht haben, daher die Unterlassung der Stellung einer Eventualfrage auf die Entscheidung keinen Einfluß haben konnte. Die Beschwerde war daher zu verwerfen.

Begriff und Wirksamkeit der Notorietät.

Der Cassationshof hat mit Entscheidung vom 28. März 1885, Z. 13.386, die vom Angeklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Leitmeritz vom 20. September 1884, Z. 4765, womit er des im § 64 St. G. bezeichneten Verbrechens der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses schuldig erkannt wurde, verworfen.

Gründe: Um zu Gunsten des Angeklagten zu dem Schlusse zu gelangen, daß die Aufstellung einer Bildsäule weiland Kaiser Joseph II., an welche die unter dem Gesichtspunkte des § 64 St. G. incriminirte Aeußerung anknüpft, den Charakter einer der Regierung und der böhmisch-slavischen Nationalität feindseligen Kundgebung an sich trage, wird die Beschwerde mit einer Reihe angeblich notorischer Thatsachen eingeleitet, welche die Genesis, Art, Ort der Bildsäule, Vorgänge in anderen deutsch böhmischen Gegenden u. dgl. m. betreffen. Allein der Begriff der Notorietät trifft nur in Ansehung von Thatsachen zu, für welche es, selbst wenn sie eines juristischen Beweises fähig sind, eines solchen aus dem Grunde nicht bedarf, weil die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit eine allgemeine oder doch mindestens einem außerordentlich weiten Kreise von in gleicher Lebenslage befindlichen Personen gemeinsame und jedenfalls — unabhängig von eigennützigen und parteiischen Einwirkungen — auf Jedermann zugänglichen Wegen erreichbar ist. Zudem befreit die Notorietät wohl vom Beweise, aber nicht von der im § 270, Z. 7 St. P. O. dem Erkenntnißrichter zur Pflicht gemachten Feststellung. In den Urtheilsgründen sind aber die erwähnten Thatsachen nicht festgestellt. Der Cassationshof, für welchen die Notorietät nur in dem hier nicht vorliegenden Falle des § 362 St. P. O. in Betracht kömmt, prüft eine in Frage gestellte Anwendung des Strafgesetzes gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. nur auf Grund des erstrichterlich festgestellten Thatbestandes. Eben deshalb kann es nicht in Betracht kommen, wenn im weiteren Verlaufe der Beschwerde mit offenbarer Verletzung strafprocessualer Grundsätze und insbesondere des § 258 St. P. O. bestritten wird, daß sich der Angeklagte der Beziehung seiner Aeußerung auf Kaiser Joseph II. und der Angehörigkeit des Letzteren zum Allerhöchsten Herrscherhause bewußt war, wenn ferner behauptet wird, der Angeklagte habe gar nicht gedacht, die Ehrfurcht wider das Kaiserhaus zu verletzen u. dgl. m.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

XV. Stück. Ausgeg. am 2. September. — 28. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 19. August 1884, Z. 2044, betreffend das Statut der Landesgebäranstalt für die Bukowina.

XVI. Stück. Ausgeg. am 8. October. — 29. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Post- und Telegraphendirection ddo. 4. October 1884, Z. 6088, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. October 1884 bis Ende März 1885.

XVII. Stück. Ausgeg. am 22. October. 30. Gesetz vom 30. September 1884, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Erhöhung der mit dem Landesgesetze vom 2. März 1872 (L. G. und V. Bl. V 5, Pz. 2 des Ausweises) auf die Zwiniacze-Babiner Concurrenzstraße festgestellten Tarife. — 31. Gesetz vom 30. September 1884, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Erhöhung der mit dem Landesgesetze vom 14. August 1875 (L. G. und V. Bl. XVI 24) auf der Kotzman-Dschechlib-Repolokoutzer Concurrenzstraße festgestellten Mauthtarife.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 3. November. — 32. Gesetz vom 14. October 1884, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Einbeziehung des Gutsgebietes St. Illie zur Concurrenz der mit dem Landesgesetze vom

6. Februar 1882 (L. G. und V. Bl. V 7) in die Kategorie der Concurrenzstraßen eingereihten Straße von Suczawa über Liteny und Mazanajestie bis zur Einmündung in die Gurahumora-Kornoluncer Concurrenzstraße in Berkischestie.

XIX. Stück. Ausgeg. am 6. November. — 33. Gesetz vom 22. October 1884, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Erhöhung des mit dem Landesgesetze vom 2. März 1872 (L. G. und V. Bl. V 5) festgestellten Tarifes bei den Mauthen in Seletin und Stroza auf der Ober-Wikow-Kirlibabaer Concurrenzstraße.

XX. Stück. Ausgeg. am 18. November. — 34. Gesetz vom 24. October 1884, womit der Landeshauptstadt Czernowitz die Bewilligung zur Einhebung der Abgabe von Miethzinskreuzern auf die Dauer von zehn weiteren Jahren vom 1. Jänner 1885 an verlängert wird.

XXI. Stück. Ausgeg. am 16. December. — 35. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 6. December 1884, Z. 13.735, betreffend die Militär-Durchzugspreise für das Jahr 1885. — 36. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 9. December 1884, Z. 2506, betreffend die Normativbestimmungen für die widmungsmäßige Verwendung des Interessenerträgnisses des Landes-Invalidenfondes.

XXII. Stück. Ausgeg. am 20. December. — 37. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 28. November 1884, Z. 10.113, womit die Viehmarktordnung für die Stadt Radautz (Verordnung vom 28. December 1883, Z. 11.085, L. G. und V. Bl. Nr. 4 ex 1884) ergänzt wird. — 38. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 29. November 1884, Z. 6155, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Marktgemeinde Dorna-Watra erlassen wird.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 21. December. — 39. Gesetz vom 11. December 1884, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege. — 40. Gesetz vom 11. December 1884, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 8. December 1869 (L. G. und V. Bl. XXV, 28 ex 1869) bezüglich der Mauthen auf den öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Brücken.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 29. December. — 41. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 22. December 1884, Z. 3149, betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungs-Umlagen für das Jahr 1885. — 42. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 22. December 1884, Z. 6063, womit der § 16 der Viehmarktordnung für Gurahumora (Verordnung vom 28. December 1883, Z. 11.085, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1884) abgeändert wird.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 25. Ausgeg. am 3. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 107 R. G. Bl.

Nr. 26. Ausgeg. am 16. Juli. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 109 R. G. Bl. — Abgabenfreiheit der türkischen Unterthanen und der bulgarischen Staatsangehörigen. Z. 19.410. 7. Juli. — Auflassung des Tabakverschleiß-Magazins in Czortkow und Uebertragung der Geschäfte desselben an die Tabakfabrik in Jagielnica. Z. 19.510. 19. Juni.

Nr. 27. Ausgeg. am 19. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 1. Juli 1884, Z. 21.164, womit der V. Prick'sche Spiritus-Meßapparat, System J. Weiser, bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

Nr. 28. Ausgeg. am 22. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 14. Juli 1884 zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung und der mit dieser verbundenen Preßhefeerzeugung.

Nr. 29. Ausgeg. am 24. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juli 1884, womit für den Monat August 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3156-F. M.

Nr. 30. Ausgeg. am 26. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 112 R. G. Bl.

Nr. 31. Ausgeg. am 9. August. Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 127, 129, 126 R. G. Bl. — Abänderungen der zollämtlichen Einrichtungen in Istrien. Z. 10.400. 5. Juli.

Nr. 32. Ausgeg. am 21. August. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 136 R. G. Bl. — Gebührenbehandlung der im Auslande ausgestellten und durch eines der beiden Staatengebiete der Monarchie in das andere übertragenen Urkunden. Z. 21.932. 8. August. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. August 1884, womit für den Monat September 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3582-F. M.

Nr. 33. Ausgeg. am 4. September. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 138 R. G. Bl. — Durchführungsbestimmungen zu § 13 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 25. September 1883, Z. 29.881—571 (V. Bl. Nr. 31) betreffs Ueberweisung von Zinsen der als Militär-Heiratscaution gewidmeten Staatsschuldverschreibungen. Z. 9500. 8. August. — Abdruck von Nr. 139 R. G. Bl. — Cassa- und Verrechnungswesen. Evidenthaltung des Termines des Erlöschens von Erziehungsbeiträgen und anderen derartigen Bezügen. Z. 18.886. 25. August.

Nr. 34. Ausgeg. am 14. September. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 152, 150 R. G. Bl.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe Wilhelm Weiß Ritter von Weißenganen anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe Alois Bouthillier in Klagenfurt anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Bibliotheks-Custos Dr. Ferdinand Grassauer zum Universitäts-Bibliothekar in Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Betriebsdirector der k. k. priv böhm. Westbahn Regierungsrathe Heinrich Ritter von Jarsch taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath Raimund Schrey zum Oberrechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Franz Pichler zum Rechnungsrathe bei der Landesregierung in Salzburg ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den mit Titel und Charakter eines Archivsconcipisten erster Classe bekleideten Archivsconcipisten zweiter Classe Johann Paukert zum Archivsconcipisten erster Classe und den mit Titel und Charakter eines Archivsconcipisten zweiter Classe bekleideten Conceptsaspiranten Dr. Joseph Lampel zum Archivsconcipisten zweiter Classe im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Karl Scheimpflug zum Secretär der Prager Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Wilhelm Schuster zum Secretär der Innsbrucker Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Karl Hajak und den Finanz-Obercommissär Adolph Watzke zu Finanzsecretären, dann die Finanzcommissäre Johann Keyl und Franz Rozum zu Finanz-Obercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Anton Samuda zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Joseph Svoboda zum Finanz-Obercommissär der Finanzdirection in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Joseph Huber zum Steuer-Oberinspector für Oberösterreich ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Oberbergcommissäre und Revierbeamten Alois Pallausch in Budweis und Rudolph Pfeiffer in Brünn zu Bergräthen und die Bergcommissäre und Revierbeamten Johann Busek in Lemberg und Arthur Richter in Krakau zu Oberbergcommissären ernannt.

Erledigungen.

Zwei Kanzlistenstellen beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in der elften Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 193.)

Statthaltereisecretärsstelle bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in der achten Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 193.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in der elften Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 194.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse, eventuell auch eine Regierungssecretärsstelle in der achten Rangsclasse und eine Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse bei der politischen Verwaltung für Krain, bis 8. September. (Amtsbl. Nr. 195.)

Drei Bezirkshauptmannsstellen in Böhmen in der siebenten Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 196.)

Bergarztesstelle in Přibram mit 900 fl. Gehalt, 200 fl. Activitätszulage, Reisepauschale von 1000 fl. jährlich, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 198.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 17 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.